

Bußgeldkatalog des Sportanglerbund Weiden i.d.Opf. e.V.

Stand 01/2022

1.	Fischen mit mehr Ruten als erlaubt	100,00 €
2.	Hältern, bzw. mitnehmen untermaßiger Fische	100,00 €
3.	Nichteinhaltung der Fangbeschränkung (Hältern und Mitnehmen)	100,00 €
4.	Nichteinhalten der Raubfisch- bzw. Friedfischsperre	75,00 €
5.	Angeln in gesperrten Gewässern anlässlich Vereinsveranstaltungen und Versammlungen	40,00 €
6.	Benutzung von verbotenen Fanggeräten	100,00 €
7.	Verursachen von Flurschäden (Zusätzlich zu den verursachten Schäden)	50,00 € bis 100,00 €
8.	Wegwerfen von Abfällen und Liegenlassen von Leergut an Vereinsgewässern	50,00 €
9.	Fischen ohne die erforderlichen Papiere mitzuführen, (Erlaubnisschein, Fangliste, Fischereischein)	20,00 €
10.	Fischen ohne gültigen Fischereischein	30,00 €
11.	Anfüttern, Mitführen und Angeln mit Katzen,- oder Hundefutter sowie Mais	Vereinsausschluss
12.	Überschreitung der Anfüttermenge	50,00 €
13.	Im Wiederholungsfall von 12., Verdoppelung des Bußgeldes und 3-monatiger Entzug des Fischereierlaubnisscheines	100,00 €
14.	Nichteintragung gefangener Fische in die Fangliste unmittelbar nach dem den Fang	30,00 €
15.	Manipulieren der Fangliste	50,00 €
16.	Nicht sichtbares Auslegen der Parkkarte im Auto am Röthenbacher Hammerweiher und Mähdweiher	20,00 €
17.	Verbotenes Parken und Befahren am Röthenbacher Hammerweiher und Mähdweiher (Parken außerhalb der Parkzonen)	30,00 €
18.	Unerlaubtes Angeln vom Boot aus	50,00 €
19.	Unerlaubtes Betreiben eines Grills, oder einer offenen Feuerstelle	50,00 €
20.	Andere Verstöße wie oben aufgeführt	20,00 € bis 100,00 €

Bei einer Zuwiderhandlung, welche mit einer Geldbuße von 50,00 € und mehr bedroht ist, wird der Fischereierlaubnisschein von den Fischereiaufsehern eingezogen. Vom Ausschuss kann ein zeitliches Angelverbot ausgesprochen werden.

Unabhängig davon können schwerwiegende Verstöße gegen Kameradschaft, vereinschädliches Verhalten sowie wiederholte erhebliche Verstöße nach den vorstehenden Bußgeldrichtlinien mit dem Ausschluss aus dem Verein geahndet werden. (§ 3 der Vereinsatzung)

Die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten durch die zuständigen Behörden bleibt unberührt.